

# Gebührenordnung

für den kirchlichen Friedhof in Ammerfeld

.....

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs in Ammerfeld werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

## § 2 Gebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt:

- |                                       |               |
|---------------------------------------|---------------|
| a) bei Doppelgräbern                  | 20 € pro Jahr |
| b) bei Einzelgräbern                  | 15 € pro Jahr |
| c) bei Kindergräbern und Urnengräbern | 10 € pro Jahr |

(2) Die Gebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren.

(3) Die Pfarrkirchenstiftung führt die Tradition fort, dass Einwohner von Ammerfeld den Dienst der Totengräber versehen und sich um die Durchführung von hoheitlichen Bestattungsaufgaben kümmern (Überführung / Leichentransport vom Trauerhaus zur Leichenhalle, Aufbahrung, Leichentransport / Urnentransport von der Leichenhalle zum Friedhof, Grabaushub und Grabverfüllung). Die jeweiligen Gebührensätze der Totengräber sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren bei Bestattungen fällig werden:

Grabarbeiten normale Tiefe .....	550 €
Grabarbeiten Tieferlegung .....	600 €
Sargträger bei der Überführung (4 x 10 €) .....	40 €
Sargträger bei der Beerdigung (4 x 25 €) .....	100 €
Träger der Totenfahne bei der Beerdigung .....	25 €
Grabarbeiten Urnengrab und Urnenträger .....	120 €

Die Kirchenverwaltung Ammerfeld hat in ihrer Sitzung vom 02.06.2021 vorstehende Gebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Ammerfeld, den 03.06.2021

.....  
Pfr. Tobias Scholz, Vorstand der Kirchenverwaltung

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit **stiftungsaufsichtlich genehmigt** und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Eichstätt, den 22.06.2021

.....  
P. Michael Huber MSC, Generalvikar

Die Gebührenordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.